
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Luzern, 15. Februar 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 755

Nummer: M 755
Eröffnet: 07.12.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.02.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 198

Motion Budmiger Marcel und Mit. über gesicherte Arbeitsbedingungen als Kriterium zur Aufnahme auf die Spitalliste

Die Motion verlangt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Spitälern und Geburtshäusern in die Luzerner Spitalliste gemäss § 4a Absatz 2 des Spitalgesetzes (SRL Nr. 800) um das Kriterium ergänzt werden, dass die Leistungserbringer einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen, sich einem GAV der Branche anschliessen oder über Arbeitsbedingungen verfügen müssen, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem GAV der Branche entsprechen. Als Begründung wird angeführt, dass 90 Prozent des Personals des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) den von den Sozialpartnern ausgehandelten GAV angenommen hätten. Ebenso hätten 59 Prozent der Luzerner Stimmbevölkerung (mit Annahme der Pflegeinitiative) Ja zu besseren Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal gesagt.

Spitäler und Geburtshäuser müssen in die Spitalliste eines Kantons aufgenommen sein, damit sie ihre Leistungen zulasten der obligatorischen Grundversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abrechnen dürfen. Die Kantone müssen bei der Erstellung der Spitalliste sicherstellen, dass mit den darin aufgenommenen Leistungserbringern die Versorgung ihrer Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation) sichergestellt ist.

Wie die anderen Kantone kann auch der Kanton Luzern den Bedarf der Bevölkerung in der stationären Spitalversorgung nicht alleine mit innerkantonalen Leistungserbringern abdecken, sondern ist dabei auf ausserkantonale Spitäler angewiesen (insb. Universitätsspitäler und spezifische psychiatrische Angebote). Die betreffenden Spitäler sind somit in der Regel im Interesse des Kantons selber in die Spitalliste aufgenommen, damit ein Behandlungskontingent für Luzernerinnen und Luzerner zur Verfügung steht. Über alle Leistungsbereiche hinweg sind so aktuell 22 ausserkantonale Spitäler auf der Luzerner Spitalliste – gegenüber 9 Spitälern und Geburtshäusern mit Standort im Kanton.

Soweit diese nicht bereits über einen GAV verfügen oder einem solchen angeschlossen sind, ist wenig wahrscheinlich, dass diese Spitäler weiterhin auf der Luzerner Spitalliste figurieren wollten, wenn sie wie von der Motion verlangt zu einem GAV verpflichtet würden oder der Kanton anderweitig auf ihre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen würde.

Umgekehrt müsste sie der Kanton Luzern von der Liste streichen, wenn sie diese neue Voraussetzung nicht erfüllten. Dadurch würde die Versorgungssicherheit der Luzerner Bevölkerung gefährdet. Dies ist denn auch der Grund dafür, weshalb der Kanton Bern die entsprechende in der Motion beispielhaft angeführte Regelung auf Spitäler und Geburtshäuser mit Standort im Kanton Bern begrenzt hat. Die vorliegende Motion sieht keine solche Ausnahme in Bezug auf die geforderte GAV-Pflicht vor.

Weiter hat unser Rat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Listenspitäler mit Standort im Kanton Luzern nicht über branchenübliche Anstellungs- und Arbeitsbedingungen verfügen würden. Angesichts des allgegenwärtigen Fachkräftemangels und der Wettbewerbssituation unter den Spitälern sind diese von sich aus interessiert, dem Personal attraktive Bedingungen zu bieten. Dazu ist nicht in jedem Fall ein GAV erforderlich. Das Anliegen der Motion ist somit auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu beachten ist zudem, dass es sich bei einem GAV definitionsgemäss um eine vertragliche Vereinbarung handelt, welche die Sozialpartner (Spital und Personalverbände) freiwillig eingehen. Wie auch bei den kantonalen Spitalunternehmen sollte deshalb der Eigner des jeweiligen Spitals oder Geburtshauses selber entscheiden, ob und wann er einen GAV eingehen will. Eine gesetzliche Pflicht für private Spitäler und Geburtshäuser, einen GAV abzuschliessen oder einem solchen beizutreten, widerspricht unserer Ansicht nach der Vertragsautonomie.

Was die Umsetzung der Anliegen der Pflegeinitiative anbelangt, insbesondere in Bezug auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z.B. neue Arbeitszeitmodelle), erachtet es der Regierungsrat als zielführend, dass entsprechende Massnahmen soweit wie möglich von Bund, Kantonen, Leistungserbringer- und Personalverbänden koordiniert entwickelt und flächendeckend umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Motion abzulehnen.